



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 413/16

vom
31. Januar 2017
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts – zu 2. auf dessen Antrag – am 31. Januar 2017 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Limburg an der Lahn vom 30. Mai 2016 im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten unter Freisprechung im Übrigen wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Mit seiner hiergegen eingelegten Revision rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat zum Strafausspruch Erfolg; im Übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Der Schuldspruch weist – wie sich aus den zutreffenden Ausführungen
des Generalbundesanwalts ergibt – keinen Rechtsfehler zum Nachteil des An-
geklagten auf.

3 2. Demgegenüber hält der Strafausspruch rechtlicher Nachprüfung nicht
stand.

4 Das Landgericht hat schon bei der Annahme, dass jeweils kein minder
schwerer Fall vorliegt, neben anderen Zumessungserwägungen zu Lasten des
Angeklagten folgende Wertung getroffen: „Auch fiel ins Gewicht, dass der An-
geklagte sich nach Abwägung aus primär finanziellen Erwägungen entschieden
hat, Betäubungsmittel in erheblichem Umfang zu verkaufen. Es ging ihm also
nicht um die Finanzierung des eigenen Konsums; die Ermöglichung des eige-
nen Konsums wegen der nunmehr vorhandenen Betäubungsmittel war lediglich
Folge der zuvor primär aus Gewinnstreben getroffenen Entscheidung.“

5 Diese Formulierungen lassen besorgen, dass die Kammer entgegen § 46
Abs. 3 StGB mit dem Gewinnstreben einen bereits zum Tatbestand des Han-
deltreibens mit Betäubungsmitteln gehörenden Umstand verwertet hat (vgl. Se-
nat, Beschluss vom 29. April 2014 – 2 StR 616/13, BGHR StGB § 46 Abs. 3
Handeltreiben 7). Der Senat kann letztlich nicht sicher ausschließen, dass das
Landgericht bei richtiger Würdigung trotz der großen Mengen der gehandelten
Betäubungsmittel angesichts zahlreicher zu Gunsten wirkender Umstände zur

Annahme eines oder mehrerer minder schwerer Fälle oder bei Anwendung des Normalstrafrahmens jedenfalls zu (noch) niedrigeren Einzelstrafen gelangt wäre und hebt daher den gesamten Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen auf.

Appl

Krehl

Zeng

Wimmer

Grube